



# Kreisverwaltung Kusel

Umwelt Planung u. Bauen



Kreisverwaltung Kusel \* Postfach 12 55 \* 66864 Kusel

## Postzustellungsauftrag

Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg  
über VGV Oberes Glantal  
Rathausstr. 8

66901 Schönenberg-Kübelberg

**Trierer Str. 49 – 51  
66869 Kusel**

Telefon: (06381) Sammelruf 424 – 0

Telefax: (06381) 424 – 241

E-Mail: [sabine.meisel@kv-kus.de](mailto:sabine.meisel@kv-kus.de)

Ihre Nachricht/Zeichen

Unser Zeichen

Auskunft erteilt

Durchwahl

Datum

Az:5/54/

Sabine Meisel

06381/424-318

17.09.2020

**BV.-Nr. 0101/2020**

## **Vollzug der Baugesetze**

Bauvorhaben: Errichtung Waldkindergarten  
Bauort: 66901 Schönenberg-Kübelberg,  
Gemarkung: Kübelberg, Flur: , Flurst.-Nr.: 1106

**Ihr Antrag vom 27.04.2020, hier eingegangen am 11.05.2020**

## **BAUGENEHMIGUNG**

Für das o. g. Vorhaben wird aufgrund der §§ 58 - 61 und 70 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO) von 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der zurzeit geltenden Fassung, unbeschadet der privaten Rechte Dritter die Baugenehmigung erteilt.

### **Grundlagen und Bestandteile dieser Baugenehmigung sind:**

1. die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen
2. der Standsicherheitsnachweis und die anderen bautechnischen Nachweise
3. die beigefügten Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, etc.) und Hinweise
4. die Kostenfestsetzung
5. die allgemeinen Bestandteile der Baugenehmigung

Die Ausführung des Vorhabens hat nach den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides zu erfolgen.

## **GRÜNDE:**

Aufgrund Ihres Bauantrages wurden die Bauunterlagen nach Ihrer formellen und materiellen Seite überprüft.

Es handelt sich um ein Bauvorhaben, dessen bauplanungsrechtliche Zulässigkeit sich aus § 35 II BauGB ergibt. Bei dem Vorhaben wurde ein Genehmigungsverfahren nach § 65 LBauO durchgeführt. Gründe, die eine Versagung der beantragten Genehmigung gerechtfertigt hätten, liegen nicht vor. Deshalb konnte die Baugenehmigung unter Festsetzung der im öffentlichen Interesse notwendigen Nebenbestimmungen erteilt werden.

Servicezeiten:  
Montag bis Mittwoch:  
08.30 - 16.00 Uhr

Donnerstag: Freitag:  
08.30 - 18.00 Uhr 08.30 - 12.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Kusel Postbank Ludwigshafen  
IBAN: DE84 5405 1550 0000 0047 39 IBAN: DE13 5451 0067 0020 9626 74  
BIC: MALADE51KUS BIC: PBNKDEFF

**Kostenfestsetzung**

Für diese Baugenehmigung werden auf Grund der Bestimmungen des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Gebühren auf der Grundlage des Rohbauwertes/Herstellungskosten festgesetzt:

**Ermittlung der Rohbausumme (RBS):**

Art	Größe (cbm)	Rohbauwert	Index	Ermäß. (%)	Summe
5 n Kindergärten, Kindertagesstätten	301,63	67,00 €	2,433	0	49.169,01 €
Rohbausumme (netto)					49.169,01 €
Zuschlag/Abschlag					
Rohbausumme (gerundet auf volle 500 EUR)					49.500,00 €

**Ermittlung der Genehmigungsgebühr:**

Gebührenordnung Lfd.-Nr.	Erläuterungstext	Summe
4.4.1 neu	§ 86 LBauO BAULAST - Eintragung, Änderung oder Löschung einer Baulast	800,00 €
OB UBA	Ortsbesichtigung Untere Bauaufsichtsbehörde	17,00 €
PZU	Auslagenersatz für Zustellung (PZU) 1 Postzustellungsauftrag	4,11 €
1.1.1.2 neu	§ 61 LBauO - Errichtung/Änderung Gebäude besonderer Art/Nutzung (§ 50 LBauO) Schulen, Kindergärten, Turn- und Schwimmhallen, Versammlungsstätten, Gaststätten 0,7 % von Rohbauwert	346,50 €
Grundgebühr		346,50 €
Sonstige Gebühren		821,11 €
Gebührensomme		1.167,61 €

Die vorstehend errechneten Kosten sind sofort fällig und mittels beigefügten Zahlscheins unter Angabe der **PK-Nr. 7819** innerhalb eines Monats an die Kreiskasse Kusel zu überweisen. Der Gesamtbetrag ist innerhalb der angegebenen Frist auch im Falle eines Widerspruchs zu zahlen, da gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bei der Anforderung von Verwaltungsgebühren entfällt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages gemäß den Bestimmungen des § 18 Landesgebührengesetzes erhoben werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kusel einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Kusel, Trierer Straße 49 – 51, 66869 Kusel
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronische Signatur<sup>1</sup> an: kv-kusel@poststelle.rlp.de

#### **Fußnote:**

<sup>1</sup>vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73). erhoben werden.

### **Weitere Hinweise:**

Für die Erhebung eines Widerspruchs in elektronischer Form steht Ihnen **ausschließlich** die zentrale E-Mail-Adresse der Kreisverwaltung Kusel: kv-kusel@poststelle.rlp.de zur Verfügung. Alle anderen bekannten E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung Kusel, von deren Ämtern und Dienststellen sowie personenbezogene E-Mail-Adressen und E-Mail-Kontaktformulare stellen keine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation mit der Kreisverwaltung Kusel dar. Zusätzliche Informationen hierzu finden Sie im Impressum unter [www.landkreis-kusel.de](http://www.landkreis-kusel.de).

Viele Grüße

Kreisverwaltung Kusel

Dieses Schreiben ist durch eine EDV-Anlage erstellt worden und daher auch ohne Unterschrift gültig (§ 37 Abs. 5 VwVfG).

Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg  
über VGV Oberes Glantal  
Rathausstr. 8  
66901 Schönenberg-Kübelberg

Datum: .....

Az.: **5/54/BV.-Nr. 0101/2020**

Tel.: \_\_\_\_\_

Kreisverwaltung Kusel  
- Untere Bauaufsichtsbehörde -  
Postfach 12 55

66864 Kusel

**Genehmigtes Bauvorhaben gem. §§ 65 Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO)**

Bauvorhaben: Errichtung Waldkindergarten  
Bauort: 66901 Schönenberg-Kübelberg,  
Gemarkung: Kübelberg, Flur: , Flurst.-Nr.: 1106

**Baugenehmigung vom 17.09.2020**

**Mitteilung über die Bestellung eines Bauleiters gemäß §§ 55, 56a LBauO**

**Als Bauleiter habe ich bestellt:**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
Berufsbezeichnung: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Als Bauleiter / Bauleiterin für Gebäude, der Gebäudeklasse 1-3 werden Personen anerkannt die Meister /Meisterin oder staatl. geprüfte Techniker /Technikerin im Bauhauptgewerbe sind.  
Ab der Gebäudeklasse 4 werden Personen als Bauleiter / Bauleiterinnen anerkannt, die Planvorlageberechtigt, Bauingenieure / Bauingenieurin, oder Architekten / Architektinnen sind.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Bauherrn/Bauherrin

**Wichtig: Diese Erklärung ist mindestens eine Woche vor Baubeginn vorzulegen!**

Sollte Sie nicht bei Baubeginn hier vorliegen, werden wir diese mit einer kostenpflichtigen Verfügung, anfordern. Gleichzeitig werden wir dann die **Einstellung der Bauarbeiten anordnen.**

Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg  
über VGV Oberes Glantal  
Rathausstr. 8  
66901 Schönenberg-Kübelberg

Datum: .....  
Az.: 5/54/BV.-Nr. 0101/2020

Tel.: \_\_\_\_\_

Kreisverwaltung Kusel  
- Untere Bauaufsichtsbehörde -  
Postfach 12 55

66864 Kusel

**Genehmigtes Bauvorhaben gem. §§ 65 bzw. 66 Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO)**

Bauvorhaben: Errichtung Waldkindergarten  
Bauort: 66901 Schönenberg-Kübelberg,  
Gemarkung: Kübelberg, Flur: , Flurst.-Nr.: 1106

**Antrag vom 27.04.2020**

**Mitteilung über den Beginn der Bauarbeiten nach § 77 LBauO**

Mit den Bauarbeiten für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird voraussichtlich am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ begonnen.

Von den Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen usw.) der Baugenehmigung vom 17.09.2020 habe ich Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von der Baugenehmigung bzw. den genehmigten Bauunterlagen verboten und nach § 89 der Landesbauordnung (LBauO) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Bei evtl. notwendig werdenden Änderungen werde ich vorher um die Genehmigung hierfür schriftlich nachsuchen und vor Erhalt einer schriftlichen Nachtragsgenehmigung werde ich die bauliche Änderung nicht beginnen. Darüber hinaus ist mir bekannt, dass die Durchführung jeder weiteren nicht genehmigten Baumaßnahme ebenfalls nach § 89 LBauO mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Ich verzichte hiermit ausdrücklich und unwiderruflich auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Baugenehmigung sowie die Festsetzung der Kosten. Außerdem bestätige ich, dass die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und die Höhenlage der baulichen Anlage festgesetzt ist (§ 77 II LBauO) sowie die Bauunterlagen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen werden (§ 77 III LBauO). Des Weiteren wird die von der Bauaufsichtsbehörde ausgehändigte Kennzeichnung („Roter Punkt“) an der Baustelle gem. § 53 III LBauO angebracht.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des/der Bauherrn/Bauherrin)

**Wichtig: Diese Mitteilung ist mindestens eine Woche vor Baubeginn vorzulegen!**

Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg  
über VGV Oberes Glantal  
Rathausstr. 8  
66901 Schönenberg-Kübelberg

Datum: .....  
Az.: 5/54/BV.-Nr. 0101/2020

Tel.: \_\_\_\_\_

Kreisverwaltung Kusel  
- Untere Bauaufsichtsbehörde -  
Postfach 12 55

66864 Kusel

**Genehmigtes Bauvorhaben gem. §§ 65 bzw. 66 Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO)**

Bauvorhaben: Errichtung Waldkindergarten  
Bauort: 66901 Schönenberg-Kübelberg,  
Gemarkung: Kübelberg, Flur: , Flurst.-Nr.: 1106

**Antrag vom 27.04.2020**

**Mitteilung über die abschließende Fertigstellung nach § 78 LBauO**

Das vorgenannte Bauvorhaben, genehmigt am 17.09.2020, wird voraussichtlich fertig gestellt sein  
am: \_\_\_\_:\_\_\_\_:\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des/der Bauherrn/Bauherrin)

**Hinweis:** Der/die Bauherr/in müssen sich vor Inbetriebnahme die sichere Benutzbarkeit der Schornsteine, sonstiger Abgasanlagen und der Anschlüsse der Feuerstätten durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister bescheinigen lassen (§ 79 LBauO).

**Wichtig:** Diese Mitteilung ist mindestens zwei Wochen vor der endgültigen Fertigstellung vorzulegen!

**Für die Genehmigung gelten die folgenden  
Nebenbestimmungen (§ 36 Verwaltungsverfahrensgesetz) und Hinweise**

**Vorbeugender Brandschutz**

Gegen das o.g. Bauvorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn dieses entsprechend den vorgelegten Bauantragsunterlagen und unter Berücksichtigung folgender Punkte ausgeführt wird:

Wir weisen besonders darauf hin, dass sich für bauliche Maßnahmen oder Nutzungen, die aus den Bauantragsunterlagen nicht ersichtlich sind, auch nachträglich höhere oder abweichende Brandschutzanforderungen ergeben können.

- 1 Die beigelegte Stellungnahme Löschwasserversorgung vom 24.08.2020 der avb Ingenieurbüro GmbH ist bei der Ausführungsplanung, dem Bau und Betrieb zu beachten, soweit nachfolgend keine Erleichterungen gestattet oder höhere Anforderungen gestellt werden.
  - 1.1 Bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens müssen die Feuerwehren Schönenberg-Kübelberg sowie Waldmohr im Rahmen einer Übung die Brandbekämpfung mittels Tanklöschfahrzeugen (wie in der o.g. Stellungnahme beschrieben) überprüfen. Diese Übung ist zu den geplanten Öffnungszeiten des Kindergartens durchzuführen. Der Bericht über das Ergebnis dieser Übung ist der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung vorzulegen.
  - 1.2 Weitere Auflagen behalten wir uns bis zur Vorlage des Berichtes der Feuerwehr vor.
  - 1.3 Sofern die Feuerwehrübung zeigt, dass eine wirksame Brandbekämpfung nicht oder nicht in angemessener Zeit durchgeführt werden kann, weisen wir bereits jetzt daraufhin, dass der Feuerwehr die folgende Einrichtung vor Ort zur Verfügung stehen muss:
    - a) unterirdischer Löschwasserbehälter in Anlehnung der DIN 14230 mit einem nutzbaren Fassungsvermögen von mindestens 30 m<sup>3</sup>
- 2 Die in den Planunterlagen mit „NA“ (Notausgang) gekennzeichneten Türen müssen die Anforderungen von Notausgangstüren erfüllen.
  - 2.1 Die Notausgangstüren müssen in Fluchrichtung aufschlagen.
  - 2.2 Notausgänge sind durch Rettungszeichen gut sichtbar zu kennzeichnen.
  - 2.3 Die Notausgangstüren müssen sich jederzeit von innen ohne besondere Hilfsmittel leicht und in voller Breite öffnen lassen.
  - 2.4 Türen im Zuge von Rettungswege dürfen nicht verschließbar (z.B. Blindzylinder) sein. Verschließbare Türen müssen mit besonderen mechanischen Entriegelungssystemen mit so genannten Antipanikfunktionen ausgerüstet sein (z.B. Türdrücker mit Antipanikschloss, Panikstange, Paniktreibriegel).
  - 2.5 Die Notausgangstüren dürfen keine Schwellen haben (Stolper- und Sturzgefahr!).  
Anmerkung:

Aus dem Arbeitsstättenrecht werden Stufungen (Erhöhungen) im Zuge von Verkehrswegen in der Regel bis 4mm Höhe als unkritisch hinsichtlich Stolpern angesehen.

- 2.6 Im Freien muss vor einer in Fluchtrichtung aufschlagenden Notausgangstür ein Podest (Absatz) von einer mindestens der Türflügelbreite entsprechenden Tiefe vorhanden sein, bevor die erste Stufe folgt (Stolper- und Sturzgefahr)
- 2.7 Vor den NA-Türen dürfen elektrisch betriebene Sonnenschutzanlagen (Jalousien)/Rollläden nur angebracht werden, wenn sichergestellt ist, dass ein Öffnen der Jalousien/Rollläden auch bei Stromausfall möglich ist (z.B. Ersatzstromversorgung, Nottraffvorrichtung, Gestänge von Hand)
- 2.8 Die als Rettungsweg dienenden Flächen des Grundstücks im Freien müssen von den Notausgangstüren bis zur öffentlichen Verkehrsfläche ausreichend befestigt sein und eine nutzbare Laufbreite von mindestens 1 m haben.
- 3 Das Gebäude ist mit einer Blitzschutzanlage auszustatten. Alternativ ist mit der Meldung zum Baubeginn eine Gefährdungsbeurteilung des Gebäudesachversicherers bzgl. Blitzschutz vorzulegen.
- 4 An mindestens den in den Planunterlagen mit „SB“ gekennzeichneten Stellen müssen Rettungszeichen aus langnachleuchtenden Materialien gut sichtbar vorhanden sein, die bei Störung oder Ausfall der allgemeinen Stromversorgung eine Mindestbeleuchtung sicherstellen und auf die Hauptausgänge und Notausstiege hinweisen.
  - 4.1 Die Kennzeichnung ist im Verlauf der Rettungswege an gut sichtbaren Stellen und innerhalb der Erkennungsweite anzubringen. Sie muss die Richtung der Fluchtwege anzeigen.
  - 4.2 Die Rettungszeichen müssen bei Türen und Fenstern, die im Zuge von Rettungswegen (1. Sowie 2. Rettungsweg) angeordnet sind, mittig im Sturzbereich montiert werden. Ebenfalls sind diese an Abzweigungen zu installieren.
  - 4.3 Die Rettungszeichen sind so zu montieren, dass sie von etwaigen geschlossenen Jalousien oder Vorhängen nicht verdeckt werden können.
  - 4.4 Für die Rettungszeichen sind die Rettungszeichen „E001 bzw. E002“ mit Zusatzzeichen Richtungspfeil nach ASR A1.3 und ASR A2.3 sowie DIN EN ISO 7010 zu verwenden. Schilder mit der Aufschrift „Notausgang“ sind nicht mehr zulässig.
- 5 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden müssen Feuerlöscher gemäß DIN EN 3, geeignet für die Brandklasse A und B, gut sichtbar und leicht zugänglich aufgehängt werden.
  - 5.1 Zur Ermittlung der Löschmitteleinheiten und der Mindestzahl der bereitzustellenden Feuerlöscher in Abhängigkeit der Grundflächen und Brandgefährdung sind die Technischen Regeln für Arbeitsstätten „ASR A2.2 – Maßnahmen gegen Brände -“ (Ausgabe Mai 2018) zu Grunde zu legen. Ein Fachunternehmen (Sachkundiger) hat eine nachvollziehbare Berechnung über die Anzahl der Feuerlöscher sowie die Kennzeichnung der Standorte im Plan der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
  - 5.2 Die Leistungsfähigkeit jedes Feuerlöschers muss mindestens 9 Löschmitteleinheiten (Löschvermögen 27A / 144B nach DIN EN 3) betragen. Die Löschmittelmenge sollte 6l bzw. 6kg nicht übersteigen.



- 5.3 Tragbaren Feuerlöschern gem. DIN EN 3 mit wässrigen Löschmitteln (z.B. Schaumlöcher, Wasserlöcher mit Zusätzen für Brandklasse B) ist Vorrang einzuräumen.  
Anmerkung:  
Ein großer Nachteil bei der Verwendung von Pulverlöschern in Gebäuden besteht in der Sichtbehinderung und in der erheblichen Verschmutzung mit möglichen Folgeschäden durch das verstäubte Löschpulver.
- 5.4 Feuerlöcher sollten nur so hoch über dem Fußboden montiert werden, dass auch kleinere Personen diese ohne Schwierigkeiten aus der Halterung entnehmen können.  
Als zweckmäßig hat sich eine Griffhöhe von 80cm bis 120cm erwiesen.
- 5.5 Die Stellen, an denen sich Feuerlöcher befinden, müssen durch das Brandschutzzeichen „F001“ (Feuerlöcher) deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden, sofern sie nicht gut sichtbar angebracht sind.  
Das Brandschutzzeichen muss aus langnachleuchtenden Materialien bestehen.
- 5.6 Die Feuerlöcher müssen gem. DIN 14406 Teil 4, in Zeitabständen von längstens 2 Jahren durch einen Sachkundigen auf Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft geprüft, gewartet und ggf. instand gesetzt oder ausgetauscht werden.  
Aufgrund behördlicherseits vorgeschriebenen Wiederholungsprüfung sollte der Betreiber einen Wartungsvertrag mit dem Sachkundigen abschließen.
- 6 Das gesamte Gebäude muss mit einer vernetzten Rauchwarnmeldeanlage, bestehend aus Rauchwarnmeldern, Alarmzentrale und Handauslösetastern ausgestattet werden.  
Anmerkung:  
Eine Ausnahme von der Überwachung kann nur für Wasch- und Duschräume sowie für Toiletten zugelassen werden.
- 6.1 Mit der Planung, dem Einbau und der Instandhaltung sollte eine geprüfte Fachkraft für Rauchwarnmelder gem. DIN 14676 beauftragt werden, die die erforderliche Sachkunde nachweisen kann (Kompetenznachweis).
- 6.2 Die Rauchwarnmelder müssen miteinander vernetzt sein. Die Vernetzung kann sowohl drahtgebunden als auch drahtlos (Funk) erfolgen.
- 6.3 Eine Vernetzung von Rauchwarnmeldern erfordert entweder eine Alarmzentrale oder eine Meldertechnik, die sowohl eine Lokalisierung des auslösenden Melders als auch eine Abschaltung des lauten Alarmsignals ermöglicht.  
Des Weiteren erfolgt auch eine Signalisierung über fällige Batteriewechsel oder Störung bei angeschlossenen Meldern.  
Eine Alarmierung außerhalb der Betriebszeiten von bestimmten Stellen/schlüsselberechtigten Personen mittels eines zusätzlichen Telefonwählgeräts ist ebenfalls möglich (z.B: mobiles Telefon)
- 6.4 Die Rauchwarnmelder müssen nach der Produkt- und Prüfnorm DIN EN 14604 (Ausgabe 10/2005) zertifiziert sein.  
Diese Melder sollen auch das VdS-Prüfzeichen (VdS-anerkannte Rauchwarnmelder) und das unabhängige Qualitätszeichen „Q“ tragen.
- 6.5 Für den Einbau, den Betrieb und die Instandhaltung der Melder, kann die Anwendungsnorm DIN 14676 „Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung“ (Ausgabe 9/2012) zur Orientierung herangezogen werden.  
Hinweis:

Weitere Informationen über Funktionsweise, Montage und eine Liste über Rauchwarnmelder, die das Qualitätszeichen „Q“ erhalten haben, können im Internet unter [www.rauchmelder-lebensretter.de](http://www.rauchmelder-lebensretter.de) eingesehen werden.

- 6.6 Das Meldergehäuse einer Handauslösestelle muss in der Farbe „blau“ und mit der Aufschrift „Hausalarm“ ausgeführt werden.
- 6.7 Die beauftragte Fachfirma muss über die automatische Rauchwarnmeldeanlage rechtzeitig eine Anlagenbeschreibung und einen Installationsplan der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur abschließenden Prüfung vorlegen.
- 6.8 Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen können sich weitergehende Anforderungen an die Alarmierungsanlage ergeben.
- 6.9 Die Errichterfirma muss die Erzieherinnen und Erzieher in den Betrieb und die Bedienung der Rauchwarnmeldeanlage einweisen (Bedienung der Alarmzentrale, Lokalisierung des auslösenden Rauchwarnmelders, Auslösen des Alarmsignals, Stummschaltung). Der Träger der KiTa muss gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde den Nachweis führen, dass die Einweisung der Erzieherinnen und Erzieher durchgeführt worden ist.
- 7 Für jeden Kinderaufenthaltsraum muss ein Alarmplan angefertigt werden, in welchem die Rettungswegeführung dargestellt ist.
  - 7.1 Der erste und zweite Rettungsweg sowie die Sammelstelle müssen im Alarmplan für jeden Kinderaufenthaltsraum gesondert festgelegt werden.
  - 7.2 Der Alarmplan ist in dem jeweiligen Kinderaufenthaltsraum gut sichtbar und dauerhaft (laminiert) auszuhängen.
- 8 In der Kindertagesstätte muss jährlich eine Alarmprobe und Räumungsübung mit Auslösung der funkvernetzten Hausalarmanlage durchgeführt werden; ihr hat eine Unterweisung der Kinder über das Verhalten bei einem Alarm vorauszugehen.
  - 8.1 Die Räumungsübungen sind entsprechend den Festlegungen in den ausgehängten Alarmplänen durchzuführen. Bei den Räumungsübungen sind auch die zweiten Rettungswege zu üben.
  - 8.2 Die Alarmproben und Räumungsübungen sind aktenkundig zu machen. Die Zeiten von der Alarmierung bis zum Abschluss der Räumung der Kindertagesstätte (Sammelplatz) sind festzuhalten.
  - 8.3 Der Bericht von der durchzuführenden Räumungsübung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
9. Die Hochebene darf nicht eingehaust werden und somit einen Raum darstellen. Diese darf nur mittels Geländer als Absturzsicherung abgetrennt werden.
- 10 Der Betreiber wird nach §50 Abs. 1 LBauO verpflichtet, die haustechnischen Anlagen und Sicherheitseinrichtungen von sachverständigen Personen (Sachverständige bzw. Sachkundige) vor der ersten Inbetriebnahme, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung sowie in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Wirksamkeit prüfen und festgestellte Mängel beheben zu lassen.

- 10.1 Die Prüfzeiträume sind nach den Bestimmungen der „Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen“ vom 13. Juli 1990, zuletzt geändert 22.12.2009, durchzuführen.
- 10.2 Folgende technische Anlagen und Einrichtungen müssen durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige (z.B. TÜV, Dekra) geprüft werden:
- a) Elektrische Starkstromanlage/Niederspannungsanlage (Wiederholungsfrist 3 Jahre)
- 10.3 Folgende technische Anlagen und Einrichtungen müssen durch Sachkundige (z.B. Errichterfirma/Fachfirma) geprüft werden:
- a) Feuerlöscher (Wiederholungsfrist 2 Jahre)
  - b) Hausalarmierungsanlage/Rauchwarnanlage (Wiederholungsprüffrist 3 Jahre)
  - c) Blitzschutzanlage, falls vorhanden (Wiederholungsprüffrist 5 Jahre)

**Anmerkung:**

Der Betreiber sollte mit dem Sachkundigen einen Wartungsvertrag abschließen.

Die Wiederholungsprüfungen sind zu dokumentieren.

Die Dokumentationen sind beim Betreiber aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 10.4 Die Sachkundigen müssen über die Erstabnahmen mängelfreie Abnahmeberichte bis zur abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorlegen.
- 10.5 Sofern die Prüfberichte der Sachverständigen Mängel enthalten, muss der Betreiber umgehend die Mängelbeseitigung durch Beauftragung einer Fachfirma beheben lassen. Die Fachfirma muss über die Mängelbeseitigung eine Bescheinigung zur Vorlage für die Untere Bauaufsichtsbehörde ausstellen.  
Eine Nachprüfung der Mängelbeseitigung durch den Sachverständigen wird dann als erforderlich angesehen, wenn dies der Sachverständige in seinem Prüfbericht ausdrücklich vorsieht.
- 10.6 Wir weisen darauf hin, dass privatrechtliche Regelungen Inspektionen und Wartungen vorschreiben, die in Abweichung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen kürzere Prüfzeiträume vorsehen (Versicherungsrabatt! Gewährleistung! Versicherungsschutz!).
- 11 Für die bauliche Anlage sind im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung Kusel Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 anzufertigen, an einer jederzeit erreichbaren Stelle bereitzuhalten und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
- 11.1 Es sollte ein Ingenieurbüro beauftragt werden, dass mit der Anfertigung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 geschult ist.
- 11.2 Feuerwehrpläne müssen stets auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Der Betreiber hat den Feuerwehrplan mindestens alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person auf Übereinstimmung mit dem Istzustand prüfen zu lassen.

**Hinweise**

- 1) a) Es wird empfohlen, nur solche Produkte aus künstlichen Mineralfasern (KMF-Produkte) einzubauen, die nicht dem Anhang V Nr. 7 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) unterliegen. Ausnahmen dürfen nur in zwingenden technisch begründeten Fällen gemacht werden.

b) Werden in begründeten Fällen KMF-Produkte eingebaut, die nicht eines der im Anhang V Nr. 7.1 (1) der Gefahrstoffverordnung genannten Kriterien erfüllen, sind seitens der ausführenden Firmen neben den grundsätzlich anzuwendenden Hygienevorschriften die besonderen Schutzvorschriften des Anhangs V Nr. 7 GefStoffV und der TRGS 521 zu beachten

### **Widerruf**

- 1) Die Genehmigung wird gemäß § 70 Abs. 2 LBauO auf Widerruf erteilt. Nach Widerruf sind die genehmigten Anlagen ohne Entschädigung zu beseitigen; ein ordnungsgemäßer Zustand ist herzustellen (§ 70 Abs. 2 Satz 4 LBauO).

### **Aufschiebende Bedingung**

- 1) Mit der Prüfung der Nachweise der Standsicherheit (Statik, Bewehrungs- und Konstruktionszeichnung) ist ein Prüfsachverständiger für Baustatik zu beauftragen.

Weiterhin ist dem Prüfsachverständigen die Bauüberwachung im Rahmen des § 78 Abs.7 LBauO zu übertragen.

Die Bemerkungen in den Prüfberichten sind zu beachten.

**Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der unteren Bauaufsichtsbehörde die abgeschlossene Prüfung der bautechnischen Nachweise durch entsprechende Prüfberichte des Prüfsachverständigen nachgewiesen ist.**

(Es handelt sich hierbei um eine aufschiebende Bedingung, d. h. solange die genannte Forderung nicht erfüllt ist, ist die Baugenehmigung nicht wirksam. Sollte vorab mit den Bauarbeiten begonnen werden, stellt dies einen Verstoß gegen § 89 Abs. 1 LBauO dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden. Darüber hinaus kann die untere Bauaufsichtsbehörde in diesem Fall die Bauarbeiten einstellen und die Baustelle versiegeln.)

Zu den einzelnen Bewehrungsabnahmen aller tragenden Bauteile ist der Prüfsachverständige rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten durch den verantwortlichen Bauherrn zu verständigen.

Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist mit "Anzeige über Rohbaufertigstellung" die Abnahmebescheinigung des Prüfsachverständigen vorzulegen.

### **Nebenbestimmungen**

- 1) Die Bauherrin bzw. der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer des Bauleiters/der Bauleiterin mittels des beiliegenden Formblattes schriftlich mitzuteilen. Wird der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn kein Bauleiter/keine Bauleiterin benannt, liegen die Voraussetzungen für den Baubeginn nicht vor.
- 2) Rechtzeitig vor Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Energieeinsparnachweis nach EnEV vorzulegen (1-fach).

**Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der unteren Bauaufsichtsbehörde der Energieeinsparnachweis nach der EnEV vorgelegt wurde.**

(Es handelt sich hierbei um eine aufschiebende Bedingung, d. h. solange die genannte Forderung

nicht erfüllt ist, ist die Baugenehmigung nicht wirksam. Sollte vorab mit den Bauarbeiten begonnen werden, stellt dies einen Verstoß gegen § 89 Abs. 1 LBauO dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden. Darüber hinaus kann die untere Bauaufsichtsbehörde in diesem Fall die Bauarbeiten einstellen und die Baustelle versiegeln.)

- 3) Die beigefügten Schreiben der/des
  - A) Gesundheitsamtes vom 30.05.2020
  - B) Unfallkasse vom 05.06.2020
  - C) Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern vom 21.07.2020
  - D) Forstamt vom 16.06.2020sind Bestandteil dieser Baugenehmigung und bei der Bauausführung genau zu beachten.
- 4) Die Elektroinstallation ist durch eine Elektrofachkraft errichten zu lassen. Nach Durchführung dieser Maßnahmen hat der Installateur schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den elektrotechnischen Regeln entspricht.
- 5) Die Prüfberichte der Sachverständigen und Sachkundigen, sowie etwaige Übereinstimmungserklärung der ausführenden Firmen sind uns bis spätestens 8 Werktagen vor dem Abnahmetermin zur Prüfung vorzulegen. Bei späterer Vorlage dieser Unterlagen verschiebt sich der Abnahmetermin entsprechend der Vorlage der Unterlagen.  
Die Unterlagen sind im Papierformat, in einem Ordner geheftet und mit Trennblättern unterteilt sowie mit einem Inhaltsverzeichnis versehen, geordnet vorzulegen. Werden in den Prüfberichten Mängel aufgeführt, ist uns die schriftliche Mängelbehebung durch Fachfirmen beizufügen.
- 6) Der Feuerwehrplan sowie der Alarmplan sind uns mindestens 8 Werktagen vor dem Abnahmetermin digital per E-Mail zur Prüfung vorzulegen. Die Freigabe der Pläne erfolgt von unserer Seite mittels E-Mail. Danach sind die Pläne auszudrucken und gemäß den Vorgaben zu verteilen.  
Bei späterer Vorlage der Pläne verschiebt sich der Abnahmetermin entsprechend.

### **Untere Naturschutzbehörde**

Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine erheblichen Bedenken.

Zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung wurde der geplante Standort bereits vollständig mit Baufahrzeugen mechanisch bearbeitet, sodass der ursprüngliche Vegetationsbestand nicht mehr begutachtet werden konnte. Ein Hausanschluss wurde ebenfalls bereits gelegt. Nach Prüfung des mit dem Sichtvermerk der UNB vom 31.08.2020 versehenen Fachbeitrages Naturschutz (LF Plan vom August 2020) kann u.E. jedoch nicht von erheblichen Beeinträchtigungen geschützter, beziehungsweise besonders schützenswerter Biotopausgegangen werden.

Die nördlich an das Baufeld auf dem Flurstück 1106, Gemarkung Kübelberg, angrenzenden natürlichen Laubwaldbestände sind in ihrem aktuellen Zustand vollständig zu erhalten und vor mechanischen Schädigungen während der Bauphase (Befahrung der Wurzelbereiche, Schädigungen von Astwerk und Rinde durch Anfahren mit schwerem Gerät) zu schützen (S4). Selbiges gilt für die naturschutzfachlich hochwertigen Bestände älterer Eichen entlang der Flurstücke 1091 und 1105, Gemarkung Kübelberg (Wegeparzellen).

Zur naturschutzrechtlichen Kompensation der im Zuge der Errichtung des Waldkindergartens durch die notwendigen Gehölzrodungen und die Versiegelungen der belebten Bodenschicht entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß dem vorliegenden FN auf dem Flurstück 1120, Gemarkung Kübelberg, mindestens 10 hochstämmige regionaltypische Obstbäume in mindestens zweimal verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen (A1). Zudem sind alle während des Baubetriebes beeinträchtigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten aufzulockern und mit gebietsheimischem Regiosaatgut wiederzubegrünen (A2). Des Weiteren ist auf dem Flurstück 1110, Gemarkung

Kübelberg, entlang des Zaunes des Wasserwerkes eine mindestens 35m lange dreireihige Strauchheckenstruktur aus regionaltypischen Gehölzen anzulegen (A3.2).

Alle Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und gegen Wild- und Nutztierverschädigung zu schützen. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen. Bei den Streuobstpflanzungen ist auf einen Mindestabstand von 8-10m zu achten.

Die AGM sind schnellstmöglich, spätestens aber bis zum Ende der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzsaison, umzusetzen. Nach der Durchführung ist ein Abnahmetermin im Beisein der UNB zu vereinbaren.

Gehölzentnahmen über dem Maß eines schonenden Pflegeschnittes sind ausschließlich außerhalb der Brutzeiten der Avifauna, also im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und Ende Februar, durchzuführen (V3.1).

Da die naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme A1 auf einem Flurstück eines privaten Dritten umgesetzt werden soll, ist gemäß § 5 Abs. 2 LKOMPVO RLP eine dingliche Sicherung der AGM durch Grundbucheintrag von Nöten. Dieser ist der UNB unaufgefordert vor Baubeginn nachzuweisen.

Unter o.g. Bedingungen erteilt die UNB hiermit für das Bauvorhaben eine Genehmigung gemäß § 3 Abs. 3 der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Höcherberg-Westrich“.

Wir bitten, die UNB über die eventuelle Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung sowie über eine Baufertigstellungsanzeige in Kenntnis zu setzen, sodass die Erfassung des Vorhabens im Kompensationskataster „KSP“ erfolgen kann.